

1795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (1617 der Beilagen): Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anlagen und Erklärung

Ziel des Übereinkommens ist es, einen fairen Interessensausgleich zwischen den industrialisierten Ländern und den Entwicklungsländern zum Schutz der biologischen Vielfalt zu erreichen. Vor allen Dingen werden Entwicklungsländer Schutzmaßnahmen vornehmen, die von den Industriestaaten finanziell und durch den Transfer von Technologie, Know-how usw. unterstützt werden. Die Industriestaaten beteiligen darüber hinaus die Entwicklungsländer an dem Gewinn (finanziell), aber auch zB durch die Bereitstellung der gewonnenen Organismen, Technologien usw., der durch die Verwertung der biologischen Vielfalt aus den jeweiligen Entwicklungsländern erzielt werden konnte.

Unter biologischer Vielfalt im Sinne dieses Übereinkommens ist die Vielfalt der Ökosysteme ebenso wie die Vielfalt der Arten zu verstehen. Die Bedeutung dieser Vielfalt wird erst seit vergleichsweise kurzer Zeit in ihrem vollen Umfang erkannt.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Da Naturschutzangelegenheiten in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, bedarf das Übereinkommen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Umweltausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 5. Juli 1994

in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Monika Langthaler, Ing. Gerulf Murer, Dkfm. Ilona Graenitz, Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, Dr. Martin Bartenstein sowie der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Ausschuß der Auffassung, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der authentischen Texte in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache zu unterbreiten.

Ein Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler auf Aufnahme einer Ausschußfeststellung fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt samt Anlagen und Erklärung (1617 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG werden die authentischen Texte des Übereinkommens in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache durch Auflage im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kundgemacht.

Wien, 1994 07 05

Ing. Ernst Schindlbacher
Berichtersteller

Mag. Karl Schweitzer
Obmann